

Schutzkonzept der:

Name der Schule einfügen

Verabschiedet durch die Schulkonferenz am:

Datum einfügen

Inhalt

1. Einleitung/Leitgedanken

1.1 Umsetzung am Standort

2. Prävention

2.1 Unser Handlungsauftrag

2.2 Grundwissen im Kinderschutz

2.3 Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals

2.4 Präventionsangebote

2.5 Unser Verhaltenskodex

2.6 Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule

3. Intervention

3.1 Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen

3.2 Handlungspläne

4. Evaluation und Fortschreibung

1. Einleitung/Leitgedanken

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung. Sie haben das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 19/34 UN-Kinderrechtskonvention). Sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen eine Verantwortungsgemeinschaft für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bilden und für deren Wohl aktiv Sorge tragen.

Das vorliegende Konzept soll unserem Schulpersonal Handlungssicherheit für die Bewältigung schwieriger Situationen im Kinderschutz vermitteln. Diese können durch Personen im außerschulischen Umfeld, aber auch als Grenzverletzungen oder

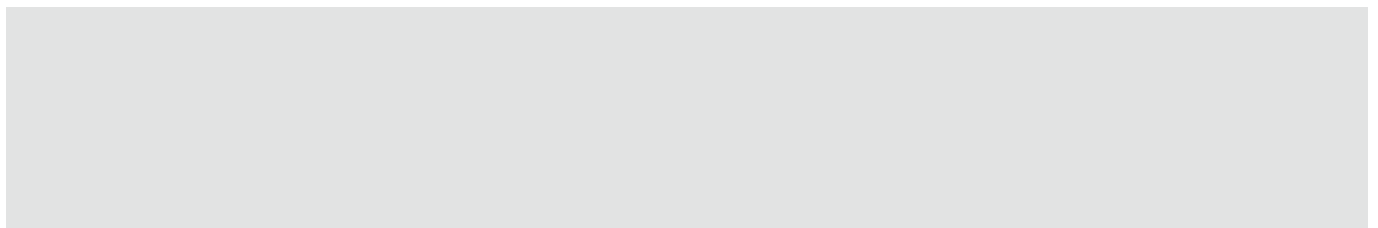
Übergriffe durch Mitglieder der Schulgemeinschaft verursacht werden.

Unser Schutzkonzept soll einerseits dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen an unserer Schule einen sicheren Ort zu bieten. Andererseits soll das Konzept dazu dienen, dass diejenigen, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleiden, in unserer Schule kompetente und helfende Erwachsene finden. Dazu haben wir sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungspläne im Falle eines Verdachts erarbeitet.

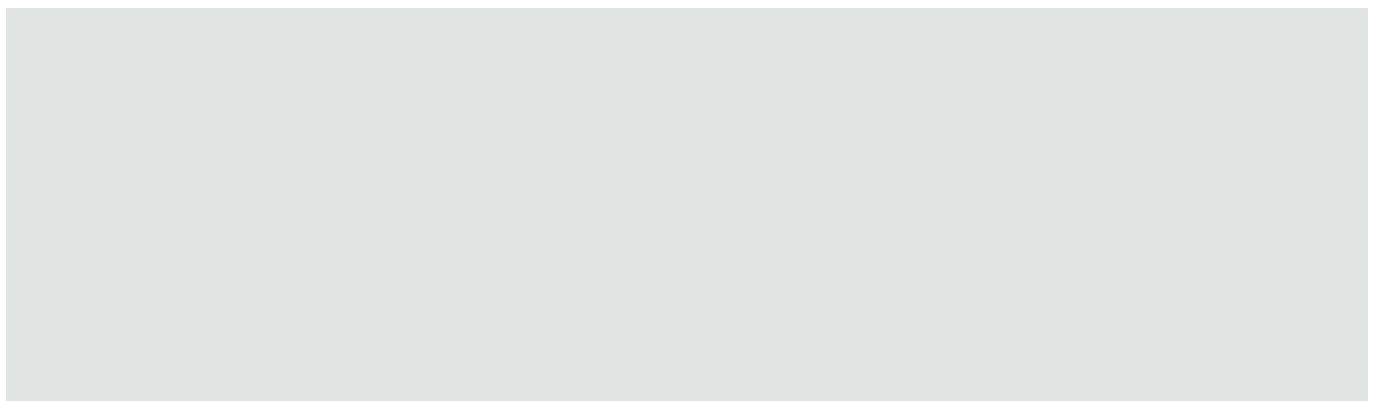
Das Schutzkonzept muss von allen, die an unserer Schule arbeiten, mit Leben gefüllt werden. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, daher sind Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge ausdrücklich erwünscht.

1.1 Umsetzung unseres Schutzkonzepts am Standort:

Mitglieder des Kinderschutzteams:



Mitwirkung der Schulsozialarbeit:



Risiko- und Potentialanalyse wurde durchgeführt¹:

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler an der Schutzkonzeptentwicklung:

Mitwirkung und Einführung im Kollegium:

Nächste Evaluierung:

¹ z. B. Handreichung „Kinderschutz in der Schule“ (kobra.net 2024), Abschnitt C2

2. Prävention

2.1 Unser Handlungsauftrag

Schulen im Land Brandenburg sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers nachzugehen. Daraus ergibt sich ein konkreter Handlungsauftrag für jede Lehrkraft an unsere Schule: Schülerinnen und Schülern professionell zu helfen, wenn ihnen Gewalt oder Unrecht durch andere Personen widerfährt.

Der rechtliche Handlungsrahmen² im Kinderschutz für Lehrkräfte in Brandenburger Schulen ist als Anlage diesem Schutzkonzepts als Anlage beigefügt.

2.2 Grundwissen zum Kinderschutz

Um den Schutz der Schülerinnen und Schüler an unsere Schule zu sichern und ihnen in Gefährdungslagen hilfreich zur Seite stehen zu können, sorgen wir dafür, dass unser Schulpersonal über Grundwissen zum Thema Kinderschutz verfügt.

Wann ist das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet?

Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen³, wenn eine

- gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Entscheidend für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist, ob das Kind bzw. die/der

Jugendliche in ihrer/seiner weiteren Entwicklung nachhaltig gefährdet ist. Maßstab für die Einschätzung sind dabei gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung, die i. d. R. das Jugendamt vornimmt.

Das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen kann dabei durch das Verhalten von Eltern, Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder anderen Personen innerhalb der Familie oder des sozialen Umfeldes beeinträchtigt werden. Es kann aber auch von erwachsenen Personen oder von anderen Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schule beeinträchtigt werden. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Hilfe geschehen.

Es gibt verschiedene Anzeichen, die darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht. Diese Anzeichen oder Anhaltspunkte⁴ sind z. B. konkrete Beobachtungen und Aussagen, die darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährdet ist oder gefährdet wird, wenn sich die Situation nicht verbessert. Das Bekanntwerden solcher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Lehrkräfte unserer Schule verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen und dem Kind oder Jugendlichen zu helfen.

Welche Formen von Gewalt können das Kindeswohl gefährden?

Gewalt nimmt unterschiedliche Formen an. Sie erfolgt durch körperlichen Einsatz und/oder psychische, verbale oder digitale Mittel. Sie verursacht körperliche und/oder psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten oft in Kombination auf. Sexualisierte oder körperliche Gewalt ist beispielsweise immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

2 z.B. Handreichung „Kinderschutz in der Schule“ (kobra.net 2024), Abschnitt C13

3 im Sinne des § 1666 BGB in der Formulierung von 2008, sowie Bundesgerichtshof, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1956, 350

4 sh. Handreichung zum Kinderschutz in den Schulen des Landes Brandenburg, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, Hinweise und Handlungsschritte

Sexuelle Grenzverletzung

Hierzu zählen „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Umkleidekabinen⁵.“

Solche Verhaltensweisen sind z. B.⁶:

- die eigene Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“ ... Ihr sollt doch nicht petzen/euch gegenseitig verpfeifen!“),
- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gelegentliche grenzüberschreitende „Tobespiele“ unter Kindern oder unter Jugendlichen, die z. B. zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen.

Sexualisierte Gewalt

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik und der Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Die Täterin oder der Täter nutzt dabei ihre/seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen⁷. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Formen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind z. B.⁸:

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Schülerinnen und Schüler,
- wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und

Schülern (z. B. – vermeintlich scherzhafte – Aufforderung zum Kuss oder anderen körperlichen Handlungen),

- Sexualisierung des Kontaktes/der Gruppenatmosphäre (z. B. durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (z. B. unter den Rock gucken).

Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z. B.⁹:

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familiären Umgang entsprechen,
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (z. B. Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),
- Schülerinnen und Schüler die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahekommen.

Psychische/emotionale/seelische Gewalt

Emotionale Gewalt (auch seelische Misshandlung) ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder und Jugendliche durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrem Selbstwert oder Selbstbewusstsein beeinträchtigt.

Beispiele dafür sind:

- beschämen, demütigen, herabsetzen, anschreien, beleidigen, erniedrigen, lächerlich machen, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten der Schülerinnen und Schüler,
- erpressen, ausnutzen, Schuldzuweisungen, ein-

5 vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

6 vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

7 vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

8 vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

9 vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

- reden von Schuldgefühlen, angstausslösendes Drohen,
- Anstiftung zu Fehlverhalten oder zu Gewalt,
- nichts zutrauen, herabsetzen des Selbstwertgefühls,
- verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, Kinder/Jugendliche in Erwachsenenrollen pressen, als Partnerersatz für eigene Probleme missbrauchen,
- Dynamik der Gruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren, zu mobben.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt (auch physische Misshandlung) ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Erwachsenen gegenüber Kindern/Jugendlichen. Körperliche Gewalt wird entweder aus Unkontrolliertheit (ohne Absicht, im Affekt) oder als Erziehungskalkül (mit Absicht als Erziehungsstil) angewandt. Beispiele dafür sind:

- schubsen, treten, schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), würgen, ersticken, schütteln, kneifen,

- verbrennen, verbrühen, unterkühlen,
- Stichverletzungen, Verletzung mit allen Formen von Waffen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.

Beispiele dafür sind:

- unzureichende Grundversorgung und Verweigerung von Zuwendung, Liebe und Akzeptanz,
- mangelnde Gesundheitsfürsorge,
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind,
- mangelnde Aufsicht, Verweigerung von Betreuung, Schutz und Förderung,
- feindliche Einstellung gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

2.3 Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals

Um unseren Schülerinnen und Schülern in Gefährdungssituationen professionell zur Seite stehen zu können, bilden wir uns regelmäßig fort.

Folgende Fortbildungen für das Schulpersonal haben stattgefunden:

Datum	Thema	Durchführende Person oder Institution	Teilnehmerkreis

2.4 Präventionsangebote

Im Rahmen des Kinderschutzes möchten wir unsere Schülerinnen und Schüler mit unseren Präventionsangeboten auf ihrem Weg zu selbstbestimmten Persönlichkeiten unterstützen. Dazu gehören altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und zu Hilfeangeboten ebenso wie Projekte zu spezifischen

Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung, Aufklärung über sexuellen Missbrauch, Sucht oder Mobbing. Zu einem Teil sind unsere Präventionsangebote als Bausteine im Fachunterricht verankert, zum anderen Teil halten wir passende externe Angebote für unsere Schulklassen vor. Unsere Präventionsangebote werden dem Bedarf angepasst und schließen auch Informationsangebote für Eltern ein.

Im Einzelnen gibt es bei uns bereits folgende Angebot¹⁰:

Klassenstufe	Thema	Inhalt	Anbieter extern / intern	Kosten	Verantwortlich

2.5 Unser Verhaltenskodex

Eine wertschätzende und sichere Lernumgebung für Schülerinnen und Schüler setzt voraus, dass sich alle Lehrkräfte sowie alle schulischen Partnerinnen und Partner ihrer besonderen Verantwortung bewusst sind. Mit unserem Verhaltenskodex¹¹ werden

einheitliche Handlungsgrundsätze festgelegt, die ein respektvolles Miteinander, die Achtung persönlicher Grenzen und die konsequente Orientierung am Wohl der Kinder und Jugendlichen sichern. Ziel ist es, Schutz für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und Grenzverletzungen sowie diskriminierendes Verhalten konsequent vorzubeugen.

¹⁰ Alternativ kann auf den Präventionsplan der Schule verwiesen werden.

¹¹ Verhaltenskodex siehe Anlage (Fügen Sie als Anlage zu diesem Schutzkonzept Ihren Verhaltenskodex bei)

Wir haben unsere Verhaltensregeln im Kollegium besprochen:

Datum:

Wir kommunizieren unsere Verhaltensregeln allen schulischen Partnerinnen und Partnern:

2.6 Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten an unsere Schule

Unsere Schülerinnen und Schüler, unser Schulpersonal und auch die Eltern sollen die Möglichkeit haben, Kummer und Probleme ebenso wie Fehlverhalten von Erwachsenen offen anzusprechen.

Unterschiedliche Meinungen sollen gehört werden, mit Fehlern möchten wir offen umgehen. Sie passieren und können bearbeitet und auch vergeben werden. Wir gehen davon aus, dass Fehlverhalten sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen korrigiert werden kann. Alle Beteiligten sollen einen professionellen Umgang mit ihren Anfragen und Beschwerden erwarten können.

Innerhalb unserer Schule gibt es für **Schülerinnen und Schüler** folgende Ansprechpersonen (z.B. Beratungslehrkräfte, Vertrauenslehrkräfte, Schulsozialarbeit, Kinderschutzteam):

Anlass / Themenfeld	Ansprechpartner/in	Kontakt (Mail, Tel., Sprechzeiten, Raum)

Innerhalb unserer Schule gibt es für **Eltern** folgende Ansprechpersonen:

Anlass / Themenfeld	Ansprechpartner/in	Kontakt (Mail, Tel., Sprechzeiten, Raum)

3. Intervention

3.1 Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen

Anlaufstelle / Angebot	Institution / Ansprechpartner	Kontakt (Web, Mail, Tel., Adresse)
Insoweit erfahrene Fachkräfte		
Kinderschutzkoordination Jugendamt		
Weitere Ansprechpartner im Jugendamt		
Schulrat/Schulrätin		
Schulpsychologie		
Erziehungsberatungsstelle		

3.2 Handlungspläne

Die sogenannten Handlungs- oder Interventionspläne regeln das Handeln bei Verdacht auf die Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers durch jegliche Form von Gewalt. Sie bieten unserem Schulpersonal wie auch den Schülerinnen und Schülern die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Innerhalb unseres Schutzauftrags haben wir Handlungspläne für folgende Fälle entwickelt:

Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld der Schülerin/des Schülers (→ siehe *Kooperationsvereinbarung Kinderschutz Staatliches Schulamt – Jugendamt*)

Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch unser Schulpersonal

Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern.

Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch Lehr- und Schulpersonal

In der Schule kann es zu Situationen zwischen Schulpersonal und Schülerinnen bzw. Schülern kommen, die Schülerinnen bzw. Schüler als grenzverletzend erleben. Grenzverletzungen umschreiben ein unangemessenes Verhalten, das oft unbeabsichtigt geschieht. Ob ein Verhalten als grenzverletzend erlebt wird, ist von objektiven Kriterien und vom subjektiven Erleben des betrof-

fenen Kindes oder Jugendlichen abhängig. In der Regel versuchen wir grenzverletzendes Verhalten zu korrigieren und durch Gespräche zu klären.

Anders verhält es sich bei übergriffigem Verhalten von Schulpersonal gegenüber Schülerinnen oder Schülern. Alle Mitarbeitenden unserer Schule sind verpflichtet, bei Beobachtung oder Erfahren von übergriffigem Verhalten durch Kolleginnen oder Kollegen gegenüber einer Schülerin oder eines Schülers Handlungsschritte zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

In der Anlage befinden sich folgende Dokumente:

Dokumentationsformular für interne Verdachtsfälle¹²

Verweis auf den Notfallplan des Landes Brandenburg bei strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt

Checkliste bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt¹³

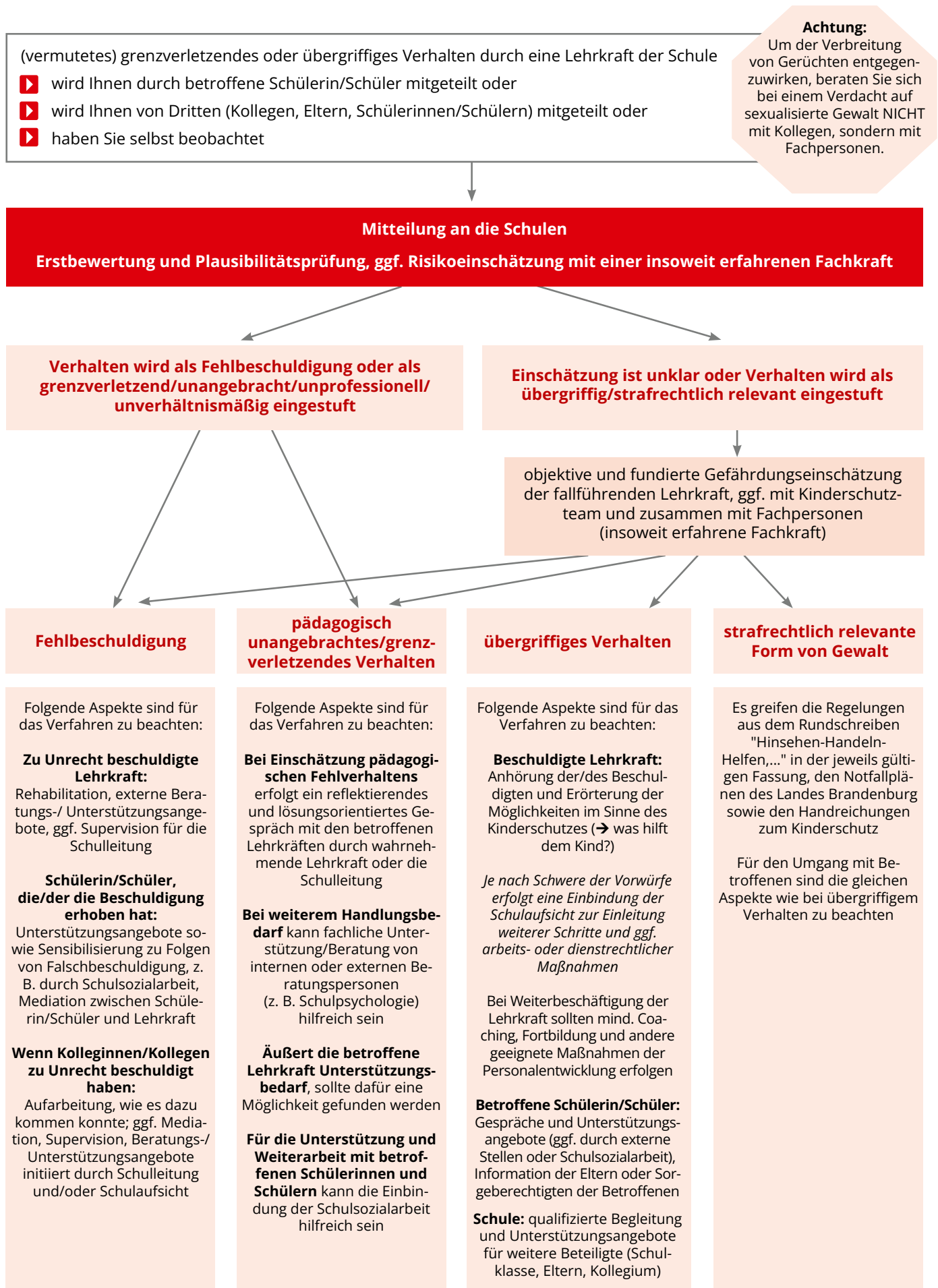
Differenzierungshilfe zur Einschätzung von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch Schulpersonal¹⁴

¹² Vorschlag siehe Handreichung „Kinderschutz in der Schule“ (kobra.net 2024), Abschnitt C9

¹³ https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Checkliste-sex.%20Gewalt-online_2020.pdf

¹⁴ Handreichung „Kinderschutz in der Schule“ (kobra.net 2024), Abschnitt C11

Handlungsschritte im Verdachtsfall:



Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergreifigem Verhalten durch Schülerinnen und Schüler¹⁵

Bei Gewaltvorfällen unter Schülerinnen und Schülern sind zunächst die allgemein geltenden Ver-

fahrensweisen bei Regelverstößen zu befolgen. Je nachdem, auf welcher Ebene Regeln verletzt wurden – Klassenregeln, Schulregeln, Schulgesetz oder Strafgesetz – sind entsprechende Maßnahmen seitens der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung vorzunehmen.

Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr:

Deeskalation, sofortige Trennung der Beteiligten, ggf. Erste Hilfe leisten

Sammlung von Informationen:

Getrennte Gespräche mit den betroffenen Schülerinnen/Schülern und den Zeugen bzw. Hinweisgebern

Fallberatung:

Beratung des Vorfalls im Kinderschutzteam unter Einbeziehung der Klassenleitung und ggf. Schulsozialarbeit

Unterstützung für die Betroffenen

Für Sicherheit der Betroffenen sorgen, Beratungs- und Hilfsangebote vermitteln, gemeinsame Planung, um zukünftig Sicherheit gewährleisten

Konsequenzen für die Beschuldigten:

Einleitung geeigneter schulischer Ordnungsmaßnahmen, pädagogische Reflexion und Durchführung geeigneter pädagogischer Interventionen wie Anti Mobbing Methoden etc.

Kindeswohlprüfung:

Prüfung, ob im Zuge des Vorfalls Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung erkennbar sind. Zur Einschätzung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden

Elternarbeit:

Information der Eltern und gemeinsame Erarbeitung von Lösungsansätzen

→ Zu beachten: Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg

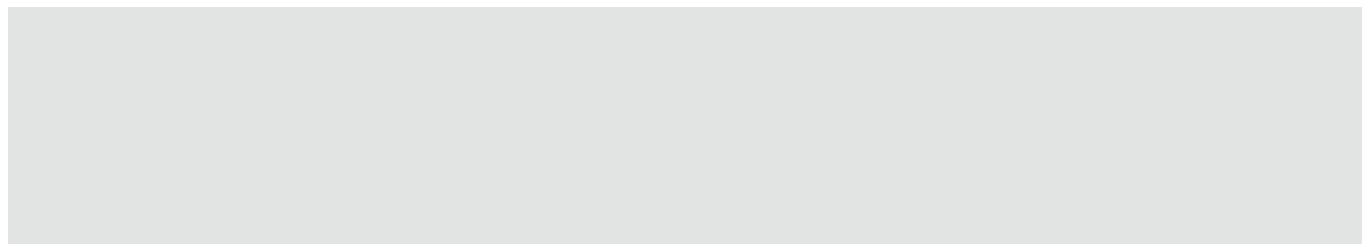
Bei strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt (z.B. sexualisierte Gewalt, schwere Körperverletzung, Nötigung) sind zwingend das Rundschreiben "Hinsehen-Handeln-Helfen, ..." in der jeweils gültigen Fassung sowie die Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg für Schulen zu beachten und anzuwenden.

¹⁵ Für die Erarbeitung zu beachten:

- Rundschreiben des MBS „Hinsehen - Handeln - Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ in der jeweils gültigen Fassung, Leitfaden „Gewaltprävention an Brandenburger Schulen“, Landeskonzert zur Prävention und Intervention von Mobbing und Cybermobbing

ANLAGE: Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird von jeder/m Mitarbeitenden unterschrieben und kann auch für externe Personen genutzt werden (siehe Schutzauftrag Ganzttag etc.)



Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

„Die in den **Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen**¹⁶ beschriebenen Leitlinien verdeutlichen, wie menschenwürdige und wertschätzende Beziehungen in schulischen Kontexten gestaltet werden können. Sie bieten uns eine fundierte ethische Orientierung für den täglichen Umgang mit Schülerinnen und Schülern. Sie fördern eine wertschätzende, grenzachtende und kindorientierte Pädagogik, die als Grundlage für eine vertrauensvolle und sichere Schumatmosphäre dient.“

¹⁶ <https://paedagogische-beziehungen.eu/>

Die zehn Leitlinien

Was ethisch begründet ist

1. Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder und Jugendliche, werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist

1. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
2. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
3. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
4. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Darüber hinaus haben wir uns auf folgende schulspezifische Regelungen geeinigt:

Durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von Übergriffen und Gewalt.

Name

Datum und Unterschrift

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
mbjs.brandenburg.de